

**ADB - Anlage E**

**ERGÄNZENDE REGELUNGEN DER PRG  
BEI ENTNAHME BZW. EINSPEISUNG  
MANGELHAFTEN PROPYLENS**

**Version**

**12 / 2022**

---

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Mangelhaftigkeit des Propylens .....	3
2.	Haftung der PRG gegenüber Vertragspartnern im Falle der Entnahme mangelhaften Propylens.....	3
3.	Haftung der Einspeiser und Transportauftraggeber im Falle der Einspeisung mangelhaften Propylens.....	4
4.	Propylentransport zwischen Netzen .....	6

## 1. Mangelhaftigkeit des Propylens

Eingeliefertes / eingespeistes bzw. abgenommenes Propylen ist mangelhaft, wenn das Propylen zum Zeitpunkt der Einspeisung bzw. Entnahme die Vorgaben der PRG-Propylen-Spezifikation gemäß der ADB Anlage A („Allgemeine Leitlinie der PRG für die Qualitätseinhaltung von Propylen“) der ADB nicht vollständig erfüllt.

## 2. Haftung der PRG gegenüber Vertragspartnern im Falle der Entnahme mangelhaften Propylens

2.1 Da PRG lediglich den Transport / die Durchleitung von Propylen von der Einspeisestelle bis zur Abnahmestelle als solchen / solche schuldet, nicht jedoch eine spezifische Zusammensetzung des Propylens schuldet, haftet PRG für mangelhaftes Propylen nicht. Dies gilt nicht, sofern die Mangelhaftigkeit durch den Transport als solchen bedingt ist, soweit es sich nicht um eine Mangelhaftigkeit wegen Schmutz oder Flugrost handelt. Haftet PRG, richtet sich die Haftung von PRG nach Ziff.: 15 der ADB.

2.2 Im Falle der Entnahme mangelhaften Propylens aus dem PRG-Leitungsnetz durch den Transportauftraggeber bzw. Abnehmer, wird PRG, soweit PRG nach Ziff.: 2 für mangelhaftes Propylen haftet, dem Transportauftraggeber bzw. Abnehmer nach dessen Wahl entweder eine für den Transportauftraggeber bzw. Abnehmer kostenfreie Ersatzlieferung in Form der Lieferung einer entsprechenden mangelfreien Ethylenmenge frei Abnahmestelle liefern oder die mangelhafte Propylenmenge gegenüber dem Transportauftraggeber bzw. Abnehmer nicht berechnen. Sind Transportauftraggeber und Abnehmer nicht identisch, sind Transportauftraggeber und Abnehmer in Bezug auf die vorgenannten Rechte Gesamtgläubiger im Sinne des § 428 BGB. Das Recht des Transportauftraggebers bzw. Abnehmers, im Falle der Entnahme mangelhaften Propylens aus dem PRG-Leitungsnetz, zudem Schadensersatz von PRG zu verlangen, richtet sich nach Ziff.: 15 der ADB.

2.3 Untersuchungspflicht, Mängelrüge

Die Rechte des Transportauftraggebers bzw. Abnehmers gemäß Ziff.: 2.2 setzen voraus, dass der Transportauftraggeber und Abnehmer die folgenden Pflichten erfüllt:

2.3.1 Der jeweilige Transportauftraggeber und der Abnehmer selbst haben das entnommene Propylen bei der Entnahme aus dem PRG-Leitungsnetz einer Qualitätsanalyse im Hinblick auf die vertraglich PRG-Propylen-Spezifikation zu unterziehen. Die Analyse ist nach den in ADB Anlage A (Allgemeine Leitlinie der PRG für die Qualitätseinhaltung von Propylen) für Einlieferer / Einspeiser vorgeschriebenen Methoden durchzuführen und aufzuzeichnen.

2.3.2 Eine Mangelhaftigkeit des aus dem PRG-Leitungsnetz entnommenen Propylens, die offensichtlich ist oder durch die nach diesen in den ADB vorgeschriebenen Untersuchungen festgestellt werden kann, ist vom Abnehmer oder dem jeweiligen Transportauftraggeber unverzüglich, spätestens aber 48 Stunden (ausgenommen sind bei der Berechnung das Wochenende Samstag / Sonntag und gesetzliche Feiertage am Ort des Abnehmers bzw. Transportauftraggebers) nach Abnahme des Propylens gegenüber PRG anzuzeigen. Die Anzeige hat vorab fernmündlich und anschließend unverzüglich in Textform unter Angabe von Art, Höhe und Zeit der Spezifikationsabweichung zu erfolgen.

2.3.3 Unterlassen Abnehmer oder Transportauftraggeber die rechtzeitige Anzeige gemäß Ziff.: 2.3.2, so gilt das Propylen gegenüber PRG als auch als echter Vertrag zugunsten Dritter gegenüber dem Einspeiser als mangelfrei, es sei denn, dass es sich um einen

Mangel handelt, der weder für den Abnehmer noch für den Transportauftraggeber ersichtlich war und auch nicht durch die nach diesen ADB vorgeschriebenen Untersuchungen festgestellt werden konnte. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich, spätestens aber 48 Stunden (ausgenommen sind bei der Berechnung das Wochenende Samstag / Sonntag und gesetzliche Feiertage am Ort des Abnehmers bzw. Transportauftraggebers) nach der Entdeckung gemacht werden. Die Anzeige hat vorab fernmündlich und anschließend unverzüglich in Textform unter Angabe von Art, Höhe und Zeit der Spezifikationsabweichung zu erfolgen. Anderenfalls gilt die Ware, auch in Ansehung dieses Mangels gegenüber PRG als auch als echter Vertrag zugunsten Dritter gegenüber dem Einspeiser als genehmigt.

#### 2.4 Nachweispflicht des Abnehmers / Transportauftraggebers

Abnehmer bzw. Transportauftraggeber haben gegenüber PRG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen den Nachweis zu führen, dass und in welcher Menge das entnommene Propylen nicht der PRG-Propylen-Spezifikation entspricht.

##### 2.4.1 Nachweis durch Analyse

Wird während der Entnahme (vgl. Ziff.: 2.3.1), die an der Abnahmestelle in direkter Folge und in zeitlichem Abstand von maximal 20 Minuten eine Probe gezogen, die eine gleichartige Abweichung von der PRG-Propylen-Spezifikation aufweist, so wird vermutet, dass das zwischen den Probenahmen entnommene Propylen einen entsprechenden Mangel aufweist.

##### 2.4.2 Die von PRG zu erbringende Ersatzlieferung bzw. die Höhe des nach Ziff.: 2.1 von PRG zu leistenden Schadensersatzanspruches ist maximal beschränkt auf das Entnahmevolumen, das im Rahmen der in Ziff.: 2.4.1 genannten Zeiträumen vom Abnehmer aus dem PRG-Leitungsnetz entnommen wird.

#### 2.5 Ansprüche des Transportauftraggebers oder des Abnehmers gegen PRG wegen eines von PRG verschuldeten Mangels des entnommenen Propylens, verjähren nach einem Jahr ab Entnahme an der Abnahmestelle soweit nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist. Statt der vorstehenden verkürzten Verjährungsfrist gilt die gesetzliche Verjährungsfrist (i) für die Rechte des Transportauftraggebers bzw. Abnehmers bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln, (ii) wenn und soweit PRG eine Garantie oder ein garantiegleiches Beschaffungsrisiko übernommen hat, (iii) für Schadensersatzansprüche des Transportauftraggebers bzw. Abnehmers wegen Schäden, die von PRG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, (iv) bei der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie (v) in Ansehung von Ansprüchen nach dem Haftpflichtgesetz und dem Produkthaftungsgesetz sowie bei sonstigen zwingenden Haftungsvorschriften sowie (vi) deliktischen Ansprüchen.

### 3. Haftung der Einspeiser und Transportauftraggeber im Falle der Einspeisung mangelhaften Propylens

#### 3.1 Transportauftraggeber und Einlieferer / Einspeiser haften gegenüber PRG gesamtschuldnerisch nach den gesetzlichen Regelungen und im gesetzlichen Umfang für die Mangelfreiheit des Propylens, das der Transportauftraggeber bzw. der jeweilige Einlieferer / Einspeiser in das PRG-Leitungsnetz einliefert / einspeist. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen PRG an der Einliefer- / Einspeisestelle Propylen gleichzeitig im Auftrage mehrerer Transportauftraggeber übernimmt, für die Haftung sämtlicher in diesen Fällen beteiligter Transportauftraggeber.

3.2 Der Einlieferer / Einspeiser hat die in ADB Anlage A (Allgemeine Leitlinien der PRG für die Qualitätseinhaltung von Propylen) vorgegebenen Analyseverfahren durchzuführen. Etwaige festgestellte Qualitätsabweichungen hat er PRG unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat vorab fernmündlich und anschließend in Textform unter Angabe von Art, Höhe und Zeit der Spezifikationsabweichung zu erfolgen. Entsprechendes gilt, falls der Einspeiser Kenntnis von einer möglichen Mangelhaftigkeit des von ihm eingespeisten Ethylens erlangt. Der Einlieferer / Einspeiser haftet gegenüber PRG für alle Schäden wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung der vorstehenden Verpflichtung aus Ziff.: 3.2 nach den gesetzlichen Regelungen und im gesetzlichen Umfang.

### 3.3 Einspeiseverbote

3.3.1 Im Falle von festgestellten oder vermuteten Qualitätsabweichungen des eingelieferten/ingespeisten Propylens hat der Einlieferer/Einspeiser die Einlieferung / Einspeisung in das PRG-Leitungsnetz unverzüglich einzustellen.

3.3.2 Ebenso ist dem Einlieferer / Einspeiser im Falle eines Ausfalls oder einer technischen Störung an kontinuierlich arbeitenden Analysegeräten eine Einlieferung / Einspeisung in das PRG-Leitungsnetz untersagt (vgl. auch Ziff.: 3.2 der Anlage A), es sei denn, PRG hat dem Einlieferer / Einspeiser auf dessen ausdrückliches Verlangen entgegen der vorstehenden Regelung, ausnahmsweise, die Einlieferung / Einspeisung nach Ziff.: 6.3 der Anlage A der ADB gestattet (mindestens Textform erforderlich). Der Einspeiser wird die Einleitung entsprechend unterlassen.

### 3.4 Nachweis von Mängeln

3.4.1 Den Nachweis, dass und in welcher Menge mangelhaftes Propylen eingeliefert / eingespeist wurde, kann PRG aufgrund der Einliefer- / Einspeiseanalysen, Überprüfung der Surveyor Zertifikate / Zertifizierung oder auf sonstige Weise, z.B. Mengenflussrechnungen, führen.

3.4.2 Liegen PRG Informationen darüber vor, dass sich im PRG-Leitungsnetz mangelhaftes Propylen befindet, überprüft PRG die Einliefer- / Einspeiseanalysen hinsichtlich der Propylenmengen, die in dem in Betracht kommenden Zeitraum in das PRG-Leitungsnetz eingeliefert / eingespeist wurden.

Überschreiten oder unterschreiten (je nach zu prüfender chemischer und / oder physikalischer Größe) eine oder mehrere Einliefer- / Einspeiseanalysen in dem in Betracht kommenden Zeitraum hinsichtlich der schadenverursachenden Komponente die zulässige Spezifikation, so wird widerleglich vermutet, dass die entsprechenden Propylen-einlieferungen / -einspeisungen den Mangel verursacht haben.

3.4.3 Waren die kontinuierlichen Analysegeräte eines Einspeisers, der in dem als für die Verursachung des Mangels maßgeblichen Zeitraum Propylen in das PRG-Leitungsnetz eingespeist hat, außer Betrieb, oder war die Zertifizierung der Qualität durch den unabhängigen Surveyor nachweislich fehlerhaft, so wird widerleglich vermutet, dass diese Einspeisung den Mangel (mit-)verursacht hat. Der für die Einlieferung / Einspeisung verantwortliche Transportauftraggeber hat den Nachweis zu erbringen, dass seine Einlieferung / Einspeisung qualitätsgerecht war. Entsprechendes gilt im Falle einer Gestattung nach Ziff.: 6.3 der Anlage A.

3.4.4 Entsteht bei einem auf ausdrückliches Verlangen des Einlieferers / Einspeisers bzw. Transportauftraggebers durchgeführten Vermischungsversuch durch PRG gemäß Ziff.: 6.3 der Anlage A ein Schaden, so haben der Einlieferer / Einspeiser und der Transport-auftraggeber den Schaden PRG nach den gesetzlichen Regelungen und im gesetzlichen Umfang zu ersetzen und PRG von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die

---

hieraus gegenüber PRG geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn und so weit der Einlieferer / Einspeiser bzw. Transportauftraggeber nachweisen können, dass sie an dem eingetretenen Schaden kein Verschulden trifft. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

#### 4. Propylentransport zwischen Netzen

Die Regelungen gem. Ziff.: 2 und 3 dieser Anlage E finden auf Einspeisungen aus bzw. in fremde Propylenleitungen und Propylenleitungsnetze, die mit dem PRG-Leitungsnetz technisch verbunden sind, unabhängig von ihrer Länge entsprechende Anwendung mit folgender Maßgabe:

- 4.1 Bei Transporten, die Leitungseigentumsgrenzen überschreiten, beginnt (Übernahme / Einspeisung) oder endet (Ablieferung / Abnahme) der Transportauftrag zwischen PRG und dem jeweiligen Transportauftraggeber an der Eigentumsgrenze des PRG-Leitungsnetzes.
- 4.2 Ist das an der Verbindungsstelle des PRG-Leitungsnetzes mit einer Propylenleitung eines Dritten von PRG übernommene Propylen mangelhaft und entsteht PRG hierdurch ein Schaden, so haftet der Transportauftraggeber wie im Falle einer direkten Einspeisung in das PRG-Leitungsnetz.
- 4.3 Ist das an der Verbindungsstelle des PRG-Leitungsnetzes mit einer Propylenleitung eines Dritten von PRG abgelieferte Propylen mangelhaft und entsteht dem Betreiber der übernehmenden Leitung und / oder dessen Abnehmern ein Schaden, so haftet PRG ihrem Transportauftraggeber wie im Falle einer von dieser durchgeführten Entnahme aus dem PRG-Leitungsnetz, bei dem PRG die Mangelhaftigkeit im Rahmen des Transportes des Propylens durch schuldhaftes Pflichtverletzung des Transportvertrages herbeigeführt hat.
- 4.4 Als Einspeise- und Entnahmeanalysen im Sinne der Ziff.: **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** kommen auch diejenigen Analysen in Betracht, die PRG an der Verbindungsstelle erstellt hat.